



Brüssel, den 28. November 2022
(OR. en)

14463/22

DEVGEN 198
COHAFA 100
PROCIV 137
RELEX 1484
ACP 120
ENV 1119
MIGR 340
CLIMA 578
COPS 533
SUSTDEV 189
ONU 133

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	28. November 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13834/22
Betr.:	Katastrophenvorsorge im auswärtigen Handeln der EU – Schlussfolgerungen des Rates (28. November 2022)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Katastrophenvorsorge im auswärtigen Handeln der EU“, die der Rat auf seiner 3914. Tagung vom 28. November 2022 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Katastrophenvorsorge im auswärtigen Handeln der EU

1. **Der Rat erkennt an**, dass Katastrophen, damit verbundene menschliche, wirtschaftliche und ökologische Verluste sowie die zugrunde liegenden Schwachstellen, die Risiken und Fragilität, wie etwa Konflikte, Armut und Ungleichheit, mit sich bringen, ebenso zunehmen wie Ökosysteme und Lebensräume verloren zu gehen drohen. Die Auswirkungen globaler Schocks wie Umweltzerstörung und Klimawandel, bewaffnete Konflikte – namentlich der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine – sowie Gesundheitsgefahren wie die COVID-19-Pandemie verdeutlichen, dass die Risiken heutzutage ihrem Wesen nach miteinander verflochten und systemisch sind und sich potenziell zu Katastrophen mit kaskadenartigen Auswirkungen über geografische Gebiete und Sektoren hinweg ausweiten und die menschliche Entwicklung beeinträchtigen können.
2. **Der Rat betont**, wie wichtig wissenschaftliche Daten und Bewertungen zum Klimawandel und zu den daraus resultierenden Gefahren, seinen Auswirkungen und Folgen – etwa die zunehmende Gefahr klimatischer Katastrophen und andere Gefahren – sowie Anpassungs-, Eindämmungs- und Schutzmaßnahmen und andere vom Zwischenstaatlichen Ausschuss der Vereinten Nationen für Klimaänderungen vorgeschlagene Optionen sind. Die Verwirklichung dieser globalen Agenden setzt einen besseren Zugang zu Erdbeobachtungsdaten, einschließlich weltraumgestützter Daten und zugehöriger Infrastruktur, voraus, wobei die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind. Der Rat hebt ferner den ergänzenden zusätzlichen Nutzen des lokalen und traditionellen Wissens sowie der lokalen und traditionellen Praktiken hervor.
3. Extreme Wetterereignisse und schleichende Umweltveränderungen, die durch den Klimawandel noch verschärft werden, werden immer häufiger und intensiver und erhöhen in Verbindung mit Umweltzerstörung, Anfälligkeit und Exposition das Risiko menschlicher, materieller und natürlicher Verluste, wodurch der Anpassungs- und Entwicklungsbedarf sowie der Bedarf an humanitärer Hilfe zunimmt und sich die Finanzierungslücke im Bereich der Ziele für nachhaltige Entwicklung weiter vergrößert. Geschädigte Ökosysteme können zu Konkurrenzkampf und Konflikten um knappe Ressourcen, vor allem Land und Wasser, führen. Der Rat ist sich bewusst, dass die Anpassungsanstrengungen dringend verstärkt werden müssen, zumal sich der Klimawandel selbst dann nicht mehr verhindern ließe, wenn sämtliche Treibhausgasemissionen sofort gestoppt würden.

4. **Der Rat hält fest**, dass die Europäische Union der Umstellung auf eine grüne Wirtschaft und dem Schutz der biologischen Vielfalt im Rahmen des europäischen Grünen Deals, dem Ziel der Klimaneutralität gemäß dem Europäischen Klimagesetz sowie dem durch das Aufbaupaket unterstützten Ziel eines grüneren, widerstandsfähigeren Europas, das besser für die Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen, auch im Rahmen seines auswärtigen Handelns, gerüstet ist, ausdrücklich Priorität eingeräumt hat. **Der Rat verweist auf** die Schlussfolgerungen des Rates i) vom 3. Juni 2021 zum Thema „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“, ii) vom 19. November 2021 zum Thema „Wasser im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU“, iii) vom 23. November 2021 zur Verbesserung der Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen und iv) vom 3. März 2022 zu Katastrophenschutzmaßnahmen angesichts des Klimawandels.
5. **Der Rat ist sich bewusst**, wie wichtig eine wirksame Katastrophenvorsorge, vorausschauende Maßnahmen und eine risikobewusste Entwicklung sind, wenn es darum geht, Leben zu retten, das Wohlergehen der Menschen und die Menschenwürde zu schützen, den Bedarf an humanitärer Hilfe zu verringern, eine Anpassung an den Klimawandel und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und Resilienz aufzubauen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) und kleinen Inselentwicklungsländern (SIDS), wobei niemand zurückgelassen werden darf.
6. **Der Rat unterstreicht**, wie wichtig es ist, die Verluste und Schäden, die mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels einhergehen – darunter extreme Wetterereignisse, die plötzlich eintreten, aber auch schleichende Umweltveränderungen – zu verhindern, zu minimieren und zu bekämpfen, und welche Rolle der nachhaltige Entwicklung, der Katastrophenvorsorge, einer integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen, Klimaschutzmaßnahmen und vorausschauenden Maßnahmen bei der Verringerung des Risikos von Verlusten und Schäden dabei zukommt. Die Systeme und Infrastrukturen im Rahmen der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen, einschließlich jener im Zusammenhang mit WASH, sollten widerstandsfähiger und klimaneutral sein.
7. **Der Rat ist sich** der Zusammenhänge zwischen Fragilität, Konflikten und Katastrophen **bewusst**. In fragilen Kontexten und im Kontext von Konfliktsituationen können Katastrophen die Ursachen von Fragilität und Konflikten verstärken und die Aussichten auf eine nachhaltige Erholung und dauerhaften Frieden beeinträchtigen. Eine partizipative und inklusive Katastrophenvorsorge und vorausschauende Maßnahmen im Einklang mit Ansatz der Verknüpfung der drei Aspekte humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung können als Instrument für die Friedenskonsolidierung dienen, wenn eine Wechselwirkung zwischen Katastrophen und Konflikten vorliegt, während Maßnahmen zur Verhütung von Konflikten entscheiden sind, wenn es um günstige Rahmenbedingungen für die Katastrophenvorsorge geht. Der Rat betont, dass eine mehrdimensionale Bewertung der Risiko-, Resilienz- und Konfliktsensitivität in die Kontextanalyse, Planung, Überwachung und Evaluierung gemeinsamer Maßnahmen in den Partnerländern einfließen muss, wobei auch die mehrdimensionalen Bewertungsinstrumente der EU sowie bewährte Verfahren aus spezifischen Instrumenten der Katastrophenvorsorge¹ zu berücksichtigen sind.

¹ Z. B. die Initiative zur Katastrophenverringeringungsfähigkeit (CADRI).

8. **Der Rat ist sich dessen bewusst**, dass Ungleichheit und Armut zu jeweils unterschiedlichen Katastrophenfolgen führen, und betont, dass eine wirksame Katastrophenvorsorge voraussetzt, dass niemand zurückgelassen wird und ein menschenrechtsbasierter Ansatz zugrunde liegt, bei dem in allen Phasen der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Katastrophenvorsorge die Geschlechtergleichstellung, die Rechte des Kindes und die Inklusion aller Altersklassen und von Menschen mit Behinderungen als Schwerpunkt gewahrt werden und eine umfassende, gleichberechtigte und sinnvolle Beteiligung fortbesteht. Zu diesem Zweck sollten entsprechend aufgeschlüsselte Daten verwendet werden, deren Vergleichbarkeit gewährleistet ist.
9. **Der Rat bekräftigt**, dass das auswärtige Handeln der EU im Bereich der Katastrophenvorsorge auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung, auf den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und seine globalen Zielsetzungen sowie auf das Übereinkommen von Paris und dessen langfristige Ziele und Umsetzungsrahmen abgestimmt werden und zur Umsetzung all dieser Vorgaben beitragen sollte.
10. **Der Rat begrüßt**
- die „Bali-Agenda für Resilienz“ als Ergebnis der siebten Tagung der Globalen Plattform für Katastrophenvorsorge (23.-28. Mai 2022)² und den „Fahrplan des Europäischen Forums für die Verringerung des Katastrophenrisikos für einen katastrophenresilienten europäischen und zentralasiatischen Raum bis 2030“ als Ergebnis der europäischen regionalen Plattform für Katastrophenvorsorge (25./26. November 2021)³;
 - die Schlussfolgerungen des *2022 Global Assessment Report on Disaster Risk Reduction* (Globalen Sachstandsberichts 2022 zur Katastrophenvorsorge)⁴ und die Aufforderung zum Handeln, um i) zu messen, was wir wertschätzen, ii) Systeme zu konzipieren, mit denen bewertet werden kann, wie Menschen Entscheidungen in Bezug auf Risiken treffen, und iii) Governance- und Finanzsysteme so umzugestalten, dass sie über abgeschottete Bereiche hinweg funktionieren und in Absprache mit den Betroffenen gestaltet werden;
 - den derzeitigen EU-Vorsitz der Plattform zu katastrophengebundener Flucht und Vertreibung als eine Gelegenheit, die Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderung der Vertreibung infolge von Katastrophen, Klimawandel und Umweltzerstörung zu verstärken, die globale Interessenvertretung zu fördern und multilaterale Partnerschaften und Prozesse zu unterstützen;
 - die für 2023 anberaumte Konferenz der Vereinten Nationen zum Thema Wasser als eine Gelegenheit, auf höchster Ebene über dieses Thema zu beraten und sich zu verpflichten, in Wasser als einen Hebel für mehr Resilienz zu investieren, das Risiko von Katastrophen zu verringern und zu verhindern und alle Interessenträger und Sektoren zu mobilisieren, um zügiger Maßnahmen zu den wasserbezogenen Zielen und Vorgaben der Agenda 2030 zu ergreifen;

² <https://globalplatform.undrr.org/publication/co-chairs-summary-bali-agenda-resilience>

³ <https://www.undrr.org/publication/european-forum-disaster-risk-reduction-roadmap-2021-2030>

⁴ <https://www.undrr.org/gar2022-our-world-risk>

- e. die Änderung der Rechtsvorschriften über das Katastrophenschutzverfahren der Union, in denen die Ziele der Union für Katastrophenresilienz auf der Grundlage aktueller und zukunftsorientierter Szenarien festgelegt werden, wobei anerkannt wird, dass dem Katastrophenschutzverfahren der Union eine immer wichtigere Rolle bei der Katastrophenprävention und -vorsorge zukommt, und die Einrichtung eines Wissensnetzes zur systematischen Einbeziehung des Kapazitätsaufbaus und der Wissenschaft;
 - f. die Erklärung der Geber humanitärer Hilfe zu Klima und Umwelt⁵ und die Klima- und Umweltcharta für humanitäre Organisationen⁶, die die gemeinsame Arbeit zur Bewältigung der humanitären Auswirkungen der Klima-, Biodiversitäts- und Umweltkrisen erleichtern werden.
11. **Der Rat sieht** der Fortsetzung des Glasgow-Dialogs zwischen den Vertragsparteien der VN-Klimarahmenkonvention, einschlägigen Organisationen und Interessenträgern **erwartungsvoll entgegen**, um die Regelungen für die Finanzierung von Tätigkeiten zur Verhinderung, Minimierung und Bewältigung von Verlusten und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu erörtern, und bekräftigt erneut, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin für die uneingeschränkte Operationalisierung des Santiago-Netzes einsetzen, um die bedarfsorientierte technische Unterstützung der einschlägigen Organisationen, Einrichtungen, Netze und Sachverständigen bei der Umsetzung entsprechender Ansätze in den besonders gefährdeten Entwicklungsländern und Gemeinschaften, zu fördern.
12. In diesem Zusammenhang **fordert der Rat** die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten **auf**,
- a. **anzuerkennen**, dass Katastrophenvorsorge, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie andere relevante Ansätze zur Vermeidung, Minimierung und Bewältigung von Verlusten und Schäden einen Beitrag leisten und einander ergänzen;
 - b. **sicherzustellen**, dass die EU risikobewusste Entwicklungs-, Friedens-, Klima- und humanitäre Maßnahmen ergreift, womit die Partnerländer besser in die Lage versetzt werden, ihrerseits präventive Maßnahmen zu ergreifen, die zugrunde liegenden Ursachen anzugehen, künftige Schocks und Belastungen zu bewältigen und sich auf Katastrophen vorzubereiten, diesen vorzubeugen, sich anzupassen und angemessen darauf zu reagieren;

⁵ https://civil-protection-humanitarian-aid.ec.europa.eu/what/humanitarian-aid/climate-change-and-environment/humanitarian-aid-donors-declaration-climate-and-environment_en

⁶ <https://www.climate-charter.org>

- c. **sicherzustellen**, dass Katastrophenschutz und Katastrophenvorsorge bei der humanitären Hilfe sowie der Entwicklungspolitik und den Entwicklungsmaßnahmen durchgängig berücksichtigt werden, und die gemeinsame Finanzierungsverantwortung aller Akteure in den Bereichen Entwicklung, humanitäre Hilfe, Klimaschutz und Frieden **zu fördern**, wobei den Besonderheiten jedes Kontextes und den verfügbaren Ressourcen Rechnung zu tragen ist, um den Einsatz der wirksamsten und am besten geeigneten Finanzierungsinstrumente zu gewährleisten;
- d. von einer reaktiven Krisenreaktion zu proaktiveren, stärker zukunftsorientierten und vorausschauenden Maßnahmen, Finanzierungen und Risikomanagementmaßnahmen **überzugehen** und – unter Achtung der humanitären Grundsätze und des humanitären Völkerrechts – die Koordinierung, Kohärenz und Komplementarität zwischen den Maßnahmen und Akteuren in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung und Frieden **zu verstärken**, wobei auf den Erfahrungen aus der Pilotphase der Umsetzung der Verknüpfung der drei Aspekte humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung aufzubauen ist, und diese Verknüpfung in allen relevanten Ländern **weiter operativ umzusetzen** sowie die wirksame Umsetzung der Konzepte der Katastrophenvorsorge im Kontext der Verknüpfung dieser drei Aspekte weiter zu dokumentieren;
- e. die Integration vorausschauender Maßnahmen in den Zyklus der humanitären Hilfe und der Anpassungspläne als Reaktion auf den Klimawandel **zu unterstützen** und dabei die Vorsorge und den raschen Zugang zu Unterstützungsprogrammen bei der Entwicklungsplanung zu stärken;
- f. für einen konfliktensiblen, lokal geführten und eigenverantwortlichen, kindzentrierten, geschlechtergerechten, auf die Inklusion von Menschen mit Behinderungen abgestimmten, menschenrechtsbasierten und transformativen Ansatz für die Katastrophenvorsorge **zu sorgen**, mit dem die Ursachen der Geschlechterungleichheit und anderer Ungleichheiten in allen politischen Maßnahmen und Verfahren angegangen werden;
- g. die Zusammenarbeit durch einen „Team Europa“-Ansatz in den Bereichen Katastrophenvorsorge und Bekämpfung des Klimawandels **zu stärken**, wobei die „Team Europa“-Initiative zur Anpassung an den Klimawandel und zur Resilienz in Afrika als ein Beispiel zu berücksichtigen ist;

- h. die Bewertung von Katastrophen-, Klima- und Umweltrisiken während der gesamten Planung und Programmplanung für humanitäre Hilfe und Entwicklung als entscheidendes Instrument für die Erfassung und Bewertung von Risiken, Gefahren und Schwachstellen sowie für die Ermittlung der Kapazitäten, die zur Verringerung bestehender Risiken und zur Vermeidung neuer Risiken sowie zur Stärkung der Katastrophenvorsorge zur Verfügung stehen und erforderlich sind, **zu fördern**. Risikobewertungen sollten kontextspezifisch und wissenschaftlich fundiert sein und eine geschlechtsspezifische Analyse umfassen. Sie sollten aus der Perspektive der betroffenen Bevölkerung, insbesondere von Personen in prekären Situationen, durchgeführt werden, wobei für ihre sinnvolle Teilhabe an der Analyse, Entscheidungsfindung und Durchführung der Bewertung selbst zu sorgen ist und Fragen wie Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, indigene Herkunft oder Identität und andere Merkmale zu berücksichtigen sind. Der Vielfalt, der Mehrfachdiskriminierung und den sich überschneidenden Formen von Diskriminierung sowie der Konfliktodynamik sollte gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden;
- i. die Governance für ein umfassendes Katastrophen-, Klima- und Umweltrisikomanagement auf allen Ebenen und in allen Sektoren **zu stärken**, ein Bewusstsein für Katastrophenrisiken zu schaffen, Schulungen und Übungen zu fördern, und dabei wirksame Koordinierungsmechanismen und langfristige Partnerschaften zwischen verschiedenen Behörden und einschlägigen Interessenträgern, einschließlich lokaler Akteure, indigener Völker, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und des Privatsektors sowie Frauen-, Kinder- und Jugendorganisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und anderer Organisationen der Zivilgesellschaft zu entwickeln. Von der lokalen Ebene ausgehende Lösungen sollten im Einklang mit den auf der COP 26 der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) vereinbarten Grundsätzen für die von der lokalen Ebene ausgehende Anpassung gefördert werden;
- j. die Konzeption und Umsetzung neuer, innovativer und auf die Menschen ausgerichteter Ansätze **zu fördern**, einschließlich der Finanzierung und Versicherung von Klimaschutz und Katastrophenvorsorge durch Initiativen wie die Initiative „Globaler Schutz gegen Klimarisiken“, um die makroökonomische Stabilität in den Partnerländern zu erhöhen und einen systematischen, kohärenten und dauerhaften Schutz der am stärksten gefährdeten und in Armut lebenden Personen, insbesondere in fragilen Ländern und Entwicklungsländern, unter besonderer Berücksichtigung der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist die grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung für die langfristige Resilienz;

- k. die Koordinierung der Bemühungen um den Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten direkt in den betroffenen Regionen unter Nutzung von Innovationen und neuen wissenschaftlichen Ansätzen, einschließlich Daten, **zu fördern**, damit diese unmittelbar schutzbedürftigen Personen zugute zu kommen, unter anderem durch die Bereitstellung dieser Lösungen als globale öffentliche Güter; die Partnerländer bei der Gestaltung und Umsetzung von Strategien und Anreizen zur Förderung ökologisch nachhaltiger, klima- und katastrophenresistenter Investitionen zu unterstützen und die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen, auch durch naturbasierte Lösungen, zu verbessern;
- l. den ökologischen Fußabdruck von EU-Maßnahmen im Rahmen ihres auswärtigen Handelns **zu verringern**;
- m. die Forderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen **zu unterstützen**, dass innerhalb von fünf Jahren dafür zu gesorgt ist, dass jeder Mensch auf der Erde durch Frühwarnsysteme geschützt wird, wobei die durchgängige auf Menschen ausgerichtete Frühwarnkette – von Risikobewertungen bis hin zur Infrastruktur und Einbindung jeder Gemeinde vor Ort – im Mittelpunkt stehen sollte. Der Rat erkennt ferner an, wie wichtig die Initiative Klimarisiken und Frühwarnsysteme⁷ für die Erreichung dieses Ziels ist.
-

⁷ Sowie andere einschlägige Initiativen und Instrumente, wie das integrierte globale Beobachtungssystem der WOM (WIGOS), das WOM-Informationssystem (WIS) und das globale Datenverarbeitungs- und Vorhersagesystem (GDPFS), der WOM-Koordinierungsmechanismus (WCM), das globale Warnsystem vor vielfältigen Gefahren (GMAS), das globale Netz für Basisbeobachtung (GBON) und die Finanzierungsfazilität für systematische Beobachtung (SOFF), die Vision und Strategie der WOM für Hydrologie und der zugehörige Aktionsplan, die „Water and Climate Coalition“ (Koalition für Wasser und Klima), die „Alliance for Hydromet Development“ (Allianz für die Entwicklung der Hydrometrie) und andere Partnerschaften mit der Weltbank, der globale Klimaschutzfonds, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), der Privatsektor und andere Einrichtungen.